

MEIKO DILLMANN

Der Schutz der
Privatsphäre
gegenüber Medien
in Deutschland und Japan

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

283

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Meiko Dillmann

Der Schutz der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der
zivilrechtlichen Schutzinstrumente

Mohr Siebeck

Meiko Dillmann, geboren 1979; Studium der Musik und der Rechtswissenschaft in Freiburg; 2010 Promotion in Freiburg, mit Forschungsaufenthalten an der Universität Kyoto; seit 2010 Rechtsanwältin in Düsseldorf.

e-ISBN 978-3-16-152130-0

ISBN 978-3-16-152075-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnte Literatur bis Mai 2012 berücksichtigt werden.

Sehr herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M., für die hervorragende Betreuung der Arbeit von den ersten Schritten bis zum Abschluss. Ebenso herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. Keizo Yamamoto dafür, dass er mich während meiner Forschungsaufenthalte an der Universität Kyoto so freundlich aufgenommen, die Arbeit wie ein zweiter Doktorvater aus japanischer Sicht so intensiv betreut und sich schließlich auch zur Erstellung des Zweitgutachtens bereit erklärt hat. Nicht zuletzt der Austausch mit ihm sowie den anderen Doktoranden und Gastforschern an seinem Lehrstuhl haben die Arbeit sehr bereichert.

Für vielfältige weitere Unterstützung durch Familie, Freunde, Lehrer und Kollegen in Deutschland wie in Japan, sei es durch Diskussionen und fachlichen Austausch, sorgfältiges Korrekturlesen oder auch schlicht dadurch, dass sie mir den Rücken freigehalten haben, möchte ich mich ebenfalls sehr herzlich bedanken. Namentlich erwähnt seien Frau Gabriele Koziol, Frau Christine Wilke, Herr Dominik Balzer, sowie meine Eltern.

Gedankt sei ferner dem Cusanuswerk, der Studienstiftung des Deutschen Volkes sowie dem DAAD für die finanzielle und ideelle Förderung von Studium und Promotion sowie meiner Forschungsaufenthalte in Japan.

Düsseldorf, im Oktober 2012

Meiko Dillmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Problemstellung und Gang der Darstellung	1
B. Anmerkungen zur Terminologie, insbesondere zur Verwendung japanischer Begriffe, zur Zitierweise und zur Bezeichnung japanischer Gerichte	4
C. Bemerkungen zur Medienlandschaft in Japan	6
Kapitel 2: Überblick über den Schutz der Privatsphäre in Deutschland	9
A. Die relevanten Schutzbereiche	9
B. Rechtsfolgen bei Verletzungen	17
C. Postmortaler Schutz der Persönlichkeit	26
Kapitel 3: Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes im japanischen Zivil- und Verfassungsrecht.....	31
A. Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes	31
B. Dogmatische Besonderheiten des Deliktsrechts – kein Erfordernis eines absoluten Rechts	33
C. Bedeutung der Verfassung für den Persönlichkeitsschutz.....	35

Kapitel 4: Die für den Schutz der Privatsphäre relevanten Rechtsgüter und deren Schutzbereiche	39
A. Überblick über die relevanten Rechtsgüter in Japan	39
B. Der Schutz der Ehre und die Bedeutung des Rechtsguts für den Schutz der Privatsphäre in Japan	40
C. Der Schutz des „Ehrgefühls“ und Bedeutung für den Schutz der Privatsphäre in Japan	77
D. Das <i>Puraibashi-ken</i> – Recht auf Privatsphäre	83
E. Das Bildnisrecht	94
F. Das Publicity-Recht	113
Kapitel 5: Umfang des Schutzes der Privatsphäre – Die Abwägung zwischen Persönlichkeits- und Allgemeininteressen	125
A. Zusammenfassung der Abwägungskriterien und Überblick	125
B. Das öffentliche Interesse am Privatleben bekannter Personen	126
C. Die identifizierende Berichterstattung über Straftäter	132
D. Berichterstattung über Opfer	139
Kapitel 6: Die Rechtsfolgen einer Verletzungshandlung	145
A. Überblick	145
B. Ansprüche auf Zahlung von Geld	147
C. Die Entschuldigungsanzeige	180
D. Weitere Formen der Wiederherstellung	198
E. Anspruch auf Unterlassung	206
Kapitel 7: Postmortaler Schutz der Persönlichkeit	219
A. Überblick	219
B. Rechtslage in Japan	219
C. Überlegungen zum Hintergrund der unterschiedlichen Konstruktionen des postmortalen Schutzes in Deutschland und Japan	226
D. Vor- und Nachteile der beiden Modelle	229
E. Folgerungen aus dem japanischen Recht für einen postmortalen Ersatz immaterieller Schäden im deutschen Recht?	230

Kapitel 8: Ergebnisse und zusammenfassende Thesen	235
Anhang	243
A. Übersicht zu den wichtigsten zitierten japanischen Gesetzesvorschriften	243
B. Übersicht zu den wichtigsten verwendeten Übersetzungsbegriffen	246
Literaturverzeichnis	247
A. Deutsch- und englischsprachige Literatur	247
B. Japanische Literatur	253
Sachregister	270

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Problemstellung und Gang der Darstellung.....	1
B. Anmerkungen zur Terminologie, insbesondere zur Verwendung japanischer Begriffe, zur Zitierweise und zur Bezeichnung japanischer Gerichte	4
C. Bemerkungen zur Medienlandschaft in Japan	6
Kapitel 2: Überblick über den Schutz der Privatsphäre in Deutschland	9
A. Die relevanten Schutzbereiche	9
I. Das Recht am eigenen Bild.....	9
II. Sonstige kodifizierte Bereiche	13
III. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	13
1. Herleitung und Inhalte.....	13
2. Ehrenschutz	14
3. Identitätsschutz.....	14
4. Schutz der Selbstbestimmung und Geheimnisschutz.....	15
5. Begrenzung durch die Meinungs- und Pressefreiheit der Medien.....	15
IV. Schutz vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts	16
B. Rechtsfolgen bei Verletzungen	17
I. Ansprüche auf Unterlassung	17
II. Ansprüche auf Beseitigung	17
III. Gegendarstellungsrechte	19

IV. Geldzahlungsansprüche	19
1. Ersatz materieller Schäden über das Deliktsrecht	19
2. Ersatz immaterieller Schäden über das Deliktsrecht	23
3. Bereicherungsrecht	25
4. Ansprüche aus angemessener Eigengeschäftsführung	25
C. Postmortaler Schutz der Persönlichkeit	26

Kapitel 3: Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes im japanischen Zivil- und Verfassungsrecht.....31

A. Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes	31
B. Dogmatische Besonderheiten des Deliktsrechts – kein Erfordernis eines absoluten Rechts	33
C. Bedeutung der Verfassung für den Persönlichkeitsschutz	35

Kapitel 4: Die für den Schutz der Privatsphäre relevanten Rechtsgüter und deren Schutzbereiche39

A. Überblick über die relevanten Rechtsgüter in Japan	39
B. Der Schutz der Ehre und die Bedeutung des Rechtsguts für den Schutz der Privatsphäre in Japan	40
I. Überblick	40
II. Grundlage des Schutzes und dogmatische Einordnung des Rechts auf Ehre nach dem JZGB	40
III. Der Begriff der Ehre	41
IV. Reichweite des Begriffs der Ehre im Vergleich zum Verständnis in Deutschland – Abgrenzung zum Anwendungsbereich des <i>Puraibashi</i> -Rechts	42
1. Die Behandlung verschiedener Fallgruppen im japanischen Recht	42
a) Fallgruppe 1: Schilderungen des Beziehungslebens	42
b) Fallgruppe 2: Intime Details	46
c) Fallgruppe 3: Ehe- und Familienleben	46
d) Fallgruppe 4: Physische oder psychische Krankheiten	48
e) Fallgruppe 5: Aktuelle Straftaten und Vorstrafen	49
f) Fallgruppe 6: Sonstiger missbilligenswerter Lebenswandel oder Enttäuschung bestimmter Erwartungen oder Ansprüche an die Person	53
g) Fallgruppe 7: Verbreitung neutraler Tatsachen	54

h) Fallgruppe 8: Bildberichterstattung – Abgrenzung zum Bildnisrecht.....	56
2. Zusammenfassende Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Ehre und <i>Puraibashî</i> in Japan	57
a) Grundsätzlicher Vorrang der Ehre.....	57
b) Ausnahmen von der Vorrangigkeit des Ehrenschatzes	58
c) Vermischungen.....	59
d) Wandlungen im Zuge der zeitlichen Entwicklung	59
3. Einfluss des immanenten Kulturverständnisses auf die Ausgestaltung des Ehrenschatzes in Japan	60
a) Mögliches Fazit 1: Die heutige Rechtslage als Konsequenz konservativer Moralvorstellungen und Ausdruck dessen, dass der sozialen Stellung und Gesichtswahrung nach außen eine größere Bedeutung zugemessen wird als einer individuellen Freiheitssphäre.....	60
b) Mögliches Fazit 2: Die heutige Rechtslage ist als Produkt historischer Zufälligkeiten ohne tiefere Bedeutung.....	60
c) Einordnung	61
4. Lage in Deutschland im Vergleich zu Japan	63
a) Grundsätzliche Abgrenzung	63
b) Geringe Bedeutung des Ehraspekts und geringe Moralanforderungen?	65
5. Einfluss unterschiedlicher kultureller Hintergründe auf die Unterschiede im deutschen und japanischen Recht	68
6. Bewertung der beiden Modelle	69
V. Konsequenzen aus dem Erfordernis einer objektiven Herabsetzung der gesellschaftlichen Achtung für eine Ehrverletzung	70
1. Objektives Verständnis des Aussageinhalts eines Berichts	70
2. Objektive Wert- und Moralmassstäbe	71
3. Abhängigkeit der Ehre von der sozialen Position und vom gesellschaftlichen Ruf einer Person	72
VI. Die Grundsätze der Wahrheitsmäßigkeit und der Angemessenheit als Ausschlussgrund für eine Haftung.....	75
1. Rechtslage in Japan	75
2. Vergleich zu Deutschland	76
VII. Besondere Rechtsfolgen bei Ehrverletzungen.....	76
C. Der Schutz des „Ehrgefühls“ und Bedeutung für den Schutz der Privatsphäre in Japan	77
I. Überblick.....	77
II. Ehrgefühl als geschütztes Interesse.....	78
III. Bedeutung des Ehrgefühls für den Schutz der Privatsphäre	81
D. Das <i>Puraibashî-ken</i> – Recht auf Privatsphäre	83

I. Überblick.....	83
II. Entwicklung des <i>Puraibashî</i> -Rechts in Japan.....	83
III. Rechtsnatur des Rechts auf <i>Puraibashî</i>	85
IV. Inhalt des Schutzes der <i>Puraibashî</i>	87
1. Geschützte Aspekte im Allgemeinen	87
2. Kriterien	88
3. Fallgruppen.....	89
4. Schutz bezüglich wertneutraler Tatsachen.....	90
V. Rechtfertigung von Eingriffen in das <i>Puraibashî-ken</i> durch öffentliche Interessen	91
VI. Zusammengefasst: Bedeutung des <i>Puraibashî</i> -Rechts in Japan.....	93
E. Das Bildnisrecht.....	94
I. Überblick.....	94
II. Herleitung des Bildnisrechts	94
III. Dogmatische Einordnung des Bildnisrechts	95
IV. Inhalt des Rechts	97
V. Anforderungen an die Einwilligung in eine Veröffentlichung im Vergleich zum deutschen Recht	99
1. Fehlender Protest als konkludente Einwilligung.....	99
2. Geringeres Bewusstsein für die Zweckgebundenheit der Einwilligung.....	102
VI. Anforderungen an die Rechtfertigung einer Veröffentlichung durch öffentliche Interessen im Vergleich zu Deutschland	104
VII. Stellung des Rechts in der Anwendungspraxis	106
1. Die geringere Bedeutung des Bildnisrechts in Japan – Zahlen.....	106
2. Verhältnis von Bildnisrecht und Ehre bei der Verbreitung von Bildnissen, die das Ansehen des Abgebildeten gefährden.....	107
3. Rolle des Bildnisrechts bei Bebilderung eines persönlichkeitsverletzenden Artikels	108
a) Meist keine Prüfung des Bildnisrechts	109
b) Auch bei Prüfung des Bildnisrechts keine erhöhten Zulässigkeitsanforderungen.....	111
F. Das Publicity-Recht.....	113
I. Überblick.....	113
II. Hintergrund und dogmatische Einordnung des Publicity-Rechts	114
1. Hintergrund der Anerkennung	114
2. Grundsätzliche dogmatische Einordnung: Dualismus vs. Monismus	115
3. Annäherung der Ansätze	115
III. Frage der Übertragbarkeit unter Lebenden	116
IV. Frage der Vererblichkeit	118
V. Problem des Erfordernisses einer Lizenzbereitschaft	119

VI. Anwendungsbereich des Publicity-Rechts – Art der erfassten Veröffentlichungen	121
VII. Zusammenfassende Bemerkung zu den Unterschieden	123
Kapitel 5: Umfang des Schutzes der Privatsphäre – Die Abwägung zwischen Persönlichkeits- und Allgemeininteressen.....	125
A. Zusammenfassung der Abwägungskriterien und Überblick.....	125
B. Das öffentliche Interesse am Privatleben bekannter Personen	126
I. Theoretische Anforderungen an das öffentliche Interesse Japan.....	126
II. Konkrete Beispiele aus der japanischen Rechtsprechung	127
III. Seitenblick auf die tatsächliche Lage	131
C. Die identifizierende Berichterstattung über Straftäter	132
I. Der Schutz vor identifizierender Berichterstattung in Deutschland.....	132
II. Der Schutz vor identifizierender Berichterstattung in Japan	134
III. Sonderproblem: Minderjährige Straftäter	137
D. Berichterstattung über Opfer	139
I. Der besondere Schutz von Opfern in Deutschland	139
II. Schutzstandard bezüglich Opfern in Japan	140
Kapitel 6: Die Rechtsfolgen einer Verletzungshandlung	145
A. Überblick	145
I. Übersicht über die Ansprüche	145
II. Verhältnis von Naturalhandlungen und Geldersatz	145
B. Ansprüche auf Zahlung von Geld	147
I. Überblick.....	147
II. Die Bedeutung des Schmerzensgeldes.....	147
III. Die Berechnung von Schmerzensgeldern	149
1. Die Rechtsprechungspraxis	149
a) Kasuistik	149
b) Zusammenfassung der berücksichtigten Faktoren.....	166
c) Entwicklung der Höhen der Schmerzensgelder.....	169
2. Diskussion zur besseren Kalkulierbarkeit der Schmerzensgeldbemessung.....	171
a) Die Kritik an der Rechtsprechung	171
b) Ansätze für eine Abhilfe.....	171

c) Bewertung.....	172
3. Diskussion um eine Erhöhung der Schmerzensgeldbeträge	173
IV. Fälle der Anerkennung von Vermögensschäden.....	175
1. Anwendungsbereich.....	175
2. Berechnung als fiktive Lizenzgebühr.....	176
3. Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung	176
V. Rechtslage zu weiteren potentiellen Anknüpfungspunkten für einen Geldersatz	178
1. Bereicherungsrecht.....	178
2. Ansprüche aus angemessener Eigengeschäftsführung.....	179
C. Die Entschuldigungsanzeige.....	180
I. Überblick.....	180
II. Inhalt der Entschuldigungsanzeige	181
III. Anwendbarkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht die Ehre betreffen, insbesondere bei Verletzungen der <i>Puraibashî</i>	183
1. Diskussion der Anwendbarkeit auf <i>Puraibashî</i> -Verletzungen.....	183
2. Konsequenzen für den Schutzzumfang.....	185
3. Anwendbarkeit bei Verletzungen des Ehrgefühls	186
4. Fazit: Besonderer Schutz der Ehre?	186
IV. Verhältnis der Entschuldigungsanzeige zum Geldersatz	187
1. „Subsidiarität“ der Entschuldigungsanzeige	187
2. Ausnahmsweise selbständiges Bestehen eines Entschuldigungsanspruchs	188
V. Beispiele für die Bejahung oder Verneinung eines Anspruchs.....	189
VI. Die Konstruktion als Wiederherstellungsanspruch.....	192
VII. Die Entschuldigungsanzeige als Anspruch auf die Rücknahme von Werturteilen?.....	193
VIII. Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift im Hinblick auf den Zwang zur Entschuldigung	194
D. Weitere Formen der Wiederherstellung	198
I. Überblick.....	198
II. Widerrufsanzeige	198
III. Sonstige Formen der Entschuldigung oder des Widerrufs.....	200
IV. Recht auf Gegendarstellung	201
V. Veröffentlichung des Urteils?	204
VI. Pflicht zur Korrektur nach dem Rundfunkgesetz.....	205
E. Anspruch auf Unterlassung.....	206
I. Überblick.....	206
1. Erfordernis besonderer Voraussetzungen in konstruktiver Hinsicht	206

2. Erfordernis besonderer Voraussetzungen aufgrund anderer Gewichtung des Anspruchs	207
II. Dogmatische Grundlage des Unterlassungsanspruchs	208
III. Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs	213
IV. Vergleich mit dem deutschen Recht	218
Kapitel 7: Postmortaler Schutz der Persönlichkeit	219
A. Überblick	219
B. Rechtslage in Japan	219
I. Ablehnung eigener postmortaler Persönlichkeitsrechte des Toten	219
II. Mittelbarer Schutz über die Annahme einer Verletzung Angehöriger	221
1. Verletzung der Ehre Angehöriger	221
2. Verletzung des Pietätsgefühls Angehöriger	223
3. Vorgehen bei mehreren Angehörigen	225
4. Rechtsbehelfe zu Gunsten Angehöriger	225
C. Überlegungen zum Hintergrund der unterschiedlichen Konstruktionen des postmortalen Schutzes in Deutschland und Japan	226
D. Vor- und Nachteile der beiden Modelle	229
E. Folgerungen aus dem japanischen Recht für einen postmortalen Ersatz immaterieller Schäden im deutschen Recht?	230
Kapitel 8: Ergebnisse und zusammenfassende Thesen	235
Anhang	243
A. Übersicht zu den wichtigsten zitierten japanischen Gesetzesvorschriften	243
B. Übersicht zu den wichtigsten verwendeten Übersetzungsbegriffen	246
Literaturverzeichnis	247
A. Deutsch- und englischsprachige Literatur	247
B. Japanische Literatur	253
Sachregister	270

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
DG	Distriktgericht (<i>Chihô saibansho</i>)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Hanhyô	<i>Hanrei hyôron</i> [Rechtsprechungsrezension (Fachzeitschrift)]
Hanji	<i>Hanrei jihô</i> [Rechtsprechungsnachrichten (Fachzeitschrift)]
Hanta	<i>Hanrei taimuzu</i> [Rechtsprechungs Times (Fachzeitschrift)]
Hôji	<i>Hôritsu jihô</i> [Rechtsnachrichten (Fachzeitschrift)]
Hôkyô	<i>Hôgaku kyôshitsu</i> [Rechtswissenschaftliche Klasse (Fachzeitschrift)]

Hôsemi	<i>Hôgaku seminâ</i> [Rechtswissenschaftliches Seminar (Fachzeitschrift)]
JFBA	Japan Federation of Bar Associations (<i>Nihon Bengoshi Rengô-kai</i>)
JuS	Juristische Schulung
JV	japanische Verfassung (<i>Kenpô</i>)
JStGB	japanisches Strafgesetzbuch (<i>Keihô</i>)
JZ	Juristenzeitung
JZGB	japanisches Zivilgesetzbuch (<i>Minpô</i>)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
MG	japanisches Minderjährigengesetz (<i>Shônen-hô</i>)
Minshô	<i>Minshôhô zasshi</i> [Zeitschrift zum Zivil- und Handelsrecht (Fachzeitschrift)]
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report
OG	Obergericht (<i>Kôtô saibansho</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (<i>Saikô saibansho</i>)
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Ryûhô	<i>Ryûdai hôgaku</i> [Zeitschrift für Rechtswissenschaft der Ryûkoku-Universität]
StGB	Strafgesetzbuch
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urhebergesetz
VersR	Versicherungsrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Kapitel 1

Einleitung

A. Problemstellung und Gang der Darstellung

Medien versorgen den Bürger mit Informationen, die Voraussetzung dafür sind, dass dieser verantwortlich politisch-gesellschaftliche Entscheidungen treffen kann. Sie sind dadurch unverzichtbarer Bestandteil jeder modernen demokratischen Gesellschaft. Außerdem kommt den Medien eine bedeutende Rolle als Kulturträger zu. Der Medienkonsum, sowohl zur Versorgung mit Informationen unterschiedlichster Art als auch schlicht zur Unterhaltung, gehört darüber hinaus heutzutage aber auch einfach zum selbstverständlichen Alltag und ist damit Teil der Lebensqualität des Einzelnen. Die Medien ihrerseits stehen unter dem Druck kommerzieller Interessen und sind daher stets auch von erheblichem Eigeninteresse getrieben; gleichzeitig macht die Medienindustrie einen bedeutenden wirtschaftlichen Zweig aus, an dem nicht zuletzt auch zahlreiche Arbeitsplätze hängen.¹ Was hingegen diejenigen Personen angeht, die Gegenstand des Medieninteresses sind, so müssen diese einerseits davor geschützt werden, dass die Allgemeinheit uneingeschränkt in ihr Privatleben eindringen kann; andererseits nutzen manche Personen die Medien aber auch gezielt dazu, sich durch die Medienaufmerksamkeit Bekanntheit zu verschaffen oder der Öffentlichkeit ein bestimmtes Image der eigenen Person zu vermitteln. Aus dieser komplexen Interessenlage entstehen immer wieder Konflikte zwischen der Medienmaschinerie einschließlich ihrer Konsumenten auf der einen und den von einer Berichterstattung betroffenen Privatpersonen auf der anderen Seite.² Die Aktualität dieser Problematik zeigt sich allein schon an den zahlreichen Prozessen, die um Medienberichte geführt werden. Für Deutschland seien als besonders kontroverses Beispiel aus neuerer Zeit etwa Streitigkeiten um die Bebilderung von Berichten über

¹ Zu den Funktionen und Motivationen der Medien siehe etwa DI FABIO, in: AfP 1999, S. 126 f.; FALLER, in: AfP 1981, S. 430; FECHNER, in: Medienrecht, 12. Aufl. (2011), Kap. 1 Rdnr. 21, 22 ff., 25 ff., 28 ff.; KEPPLINGER, in: ZRP 2000, S. 136 ff.

² Zu diesen Interessenkonflikten für Deutschland etwa KEPPLINGER, in: ZRP 2000, S. 136 ff.; LETTL, in: WRP 2005, S. 1046; PRINZ, in: NJW 1995, S. 817; SEILER, in: WRP 2005, S. 545; für Japan etwa IGARASHI, in: *Jinkakuken-hô gaisetsu* [Recht der Persönlichkeit] (2003), S. 45 f., 79, 95; MASUDA, in: *NBL* 870 (2007), S. 19 f.; SHIOZAKI, in: *Hanta* 1055 (2001), S. 4.

die Vermietung der privaten Ferienvilla von Caroline von Hannover und ihrem Ehemann mit Urlaubsfotos der beiden genannt, die durch die Instanzen ausgefochten und immer wieder gegensätzlich beurteilt wurden.³ Obwohl die deutsche Rechtsprechung sich entsprechend den Vorgaben des EGMR entwickelt hatte und die Rechtsprechung im vorgenannten Fall zuletzt vom EGMR abgesegnet worden war, kommt es auch jüngst noch zur Ablehnung deutscher Entscheidungen durch den EGMR.⁴ In Japan hatte die Entscheidung eines Gerichts, die den Verkauf von Zeitschriften verbot, die einen Artikel über die Scheidung einer Politikertochter enthielten, für heftige Diskussionen gesorgt; die Oberinstanz entschied dann bei Anwendung der gleichen Kriterien genau gegensätzlich zur ersten Instanz.⁵

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden rechtsvergleichenden Untersuchung der Ausgestaltung des zivilrechtlichen Schutzes der Privatsphäre vor einer Beeinträchtigung durch Wort- und Bildberichterstattung in den Medien ein Beitrag zur Analyse und Lösung der vielfältigen Probleme in diesem Bereich geleistet werden. Trotz des stark verfassungsrechtlichen Bezugs des Themas geht die Untersuchung von einem zivilrechtlichen Ansatzpunkt aus, um eine umfassende Betrachtung der rechtlichen Instrumentarien zum Schutz der Privatsphäre einschließlich der zu Grunde liegenden verfassungsrechtlichen Wertungen zu ermöglichen.

Unter dem „Privatsphären“schutz als Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit werden dabei in ganz untechnischem Sinne schlicht die Mechanismen zum Schutz von persönlichen Informationen und Daten gegenüber einer Verbreitung durch die Medien verstanden. Die Untersuchung beschränkt sich also nicht auf die Reichweite der technischen Begriffe des „Rechts auf Privatsphäre“ bzw. japanisch des „*Puraibashi-ken*“. Eine solche Eingrenzung wäre zu eng gefasst, da, wie noch zu zeigen sein wird, der Zusammenhang mit anderen Schutzmechanismen von großer Bedeutung ist und daher ebenfalls betrachtet werden muss. Zum anderen ist der identische Begriff zwar sowohl im deutschen als auch im japanischen Recht vorhanden. Die Begriffe lassen es aber schon innerhalb der einzelnen Rechtsordnung jeweils an einer klaren Abgrenzbarkeit mangeln und werden zudem in den beiden Ländern keineswegs identisch angewandt.

³ Das OLG Hamburg, in: NJW-RR 2006, 1202 (1230), entschied im Gegensatz zum LG Hamburg für die Zulässigkeit der Bildveröffentlichungen; dagegen hielt der BGH die Bilder zunächst wieder für unzulässig, in: ZUM 2007, 470 (472). Wiederum jedoch für die Zulässigkeit das BVerfG, in: NJW 2008, 1793 (1800 f.) („Caroline von Monaco IV“) und dann auch der BGH, in: NJW 2008, 3141 (3142). Die neue Rechtsprechung absegnend schließlich der EGMR im Jahr 2012, in: NJW 2012, 1053.

⁴ EGMR, in: NJW 2012, 1058; dazu etwa ENGELS/HAISCH, in: GRUR-Prax 2012, S. 81 f.; FRENZ, in: NJW 2012, S. 1039 ff.; MÜLLER, in: ZRP 2012, S. 125 f.

⁵ DG Tokyo, Beschluss vom 19.03.2004, und OG Tokyo, Beschluss vom 31.03.2004, beide Instanzen in: *Hanji* 1865, 12.

Die japanische Rechtsordnung ist für eine rechtsvergleichende Untersuchung insbesondere wegen ihrer ambivalenten Stellung zwischen westlichem Einfluss und traditioneller Prägung von Interesse. Das heutige japanische Zivilrecht hat sich bei seiner Entstehung stark an europäischen Rechtsordnungen orientiert und auch später noch intensiv ausländische Rechtsordnungen rezipiert,⁶ woraus sich starke Parallelen in den beiden Rechtsordnungen ergeben. Dennoch hat das japanische Recht zum Teil auch ganz eigene dogmatische Strukturen entwickelt, wie die Analyse im Einzelnen zeigen wird. Trotz der modernen westlichen Orientierung handelt es sich bei Japan ferner um ein Land mit einer gegenüber westlichen Ländern sehr unterschiedlichen kulturellen und philosophischen Tradition und zum Teil ganz anderen Mentalitäten und Vorstellungen über Werte, die sich auch in der Gestaltung der Rechtsordnung bemerkbar machen.⁷

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist und noch keine vertiefende deutschsprachige Literatur dazu vorhanden ist, wird bei der Analyse der Parallelen und Unterschiede in den beiden Ländern sowie deren Ursachen und Konsequenzen auch auf grundlegendere Fragen des japanischen Zivilrechts eingegangen. Auch wenn diese Fragen nur kurz gestreift werden können, will die Arbeit damit als Nebenprodukt auch einen Beitrag zum Verständnis des allgemeinen japanischen Zivilrechts leisten, so zum Schutzzumfang der deliktischen Generalklausel des § 709 des japanischen Zivilgesetzbuchs (JZGB)⁸, insbesondere zur Diskussion um die Auslegung und Bedeutung des Begriffs des *Kenri*, d.h. des „Rechts“begriffs,⁹ zu den dogmatischen Grundlagen und Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs,¹⁰ zum Verhältnis von Natural- und Geldersatzansprüchen¹¹ sowie zur Bedeutung immaterieller Schadensersatzansprüche.¹²

⁶ Zur Geschichte des japanischen Zivilrechts IGARASHI, in: Einführung in das japanische Recht (1990), S. 2 ff; MARUTSCHKE, in: Einführung in das japanische Recht, 2. Aufl. (2010), S. 85 ff.; RAHN, in: Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan (1990), S. 80 ff.; ZWEIFERT/KÖTZ, in: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. (1996), S. 289 ff. Insbesondere zur Rezeption siehe auch KITAGAWA, in: Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (1970); KONO, in: ZEuP 1999, S. 417; DERS., in: AcP 200 (2000), S. 519 f.

⁷ Zum japanischen Rechtsdenken BAUM, in: RabelsZ 59 (1995), S. 258 ff., 286 ff.; RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan (1990) (kurze Zusammenfassung der Darstellung von RAHN bei BAUM, in: RabelsZ 59 (1995), S. 269 ff. und MARUTSCHKE, in: Einführung in das japanische Recht, 2. Aufl. (2010), S. 9 ff.).

⁸ *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. vom Gesetz Nr. 74/2011.

⁹ Siehe Kap. 3, B., S. 33 ff.

¹⁰ Siehe Kap. 3, B., S. 35, und Kap. 6, E., S. 206 ff.

¹¹ Siehe Kap. 6, A.II., S. 144 ff., Kap. 6, B.II., S. 147, Kap. 6, C. IV., S. 187 ff. und Kap. 6, E.I.2., S. 207 f.

¹² Siehe Kap. 6, B.II., S. 147 f.

Da es zum Schutz der Privatsphäre in Deutschland bereits umfangreiche Literatur sowohl zum gesamten System des Privatsphärenschutzes als auch zu zahlreichen Detailfragen und speziellen Streitpunkten gibt,¹³ verzichte ich auf eine umfassende Darstellung des deutschen Rechts. Da das Verständnis des deutschen Rechts andererseits unerlässlich für die vergleichende Betrachtung ist, gebe ich eingangs einen kurzen Überblick über den Schutz der Privatsphäre in Deutschland (Kapitel 2). Den Hauptteil macht dann die Darstellung des japanischen Rechts aus, dessen Analyse das vorrangige Ziel dieser Arbeit ist (Kapitel 3–7). Dabei werden Hintergrund, dogmatische Grundlagen, der Schutzzumfang der Rechte zum Schutz der Privatsphäre und die Rechtsbehelfe bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts in Japan untersucht. Soweit für die vergleichende Analyse eine vertiefende Betrachtung der Rechtslage in Deutschland erforderlich ist, gehe ich dabei zudem auch noch einmal näher auf die Situation im deutschen Recht ein. Die wesentlichen Ergebnisse aus dem Vergleich werden in Form von Thesen in einem abschließenden Kapitel zusammengefasst (Kapitel 8).

B. Anmerkungen zur Terminologie, insbesondere zur Verwendung japanischer Begriffe, zur Zitierweise und zur Bezeichnung japanischer Gerichte

Um die Arbeit auch für einen Leser ohne Japanisch-Kenntnisse möglichst flüssig lesbar zu halten, wird so weit wie möglich auf japanische Begrifflichkeiten verzichtet. Bis auf wenige Ausnahmen werden japanische Begriffe daher nur jeweils beim ersten Auftauchen des deutschen Übersetzungsbegriffs zur Klarstellung angeführt, und es wird dann im Weiteren jeweils der deutsche Übersetzungsbegriff verwendet. Insbesondere der bereits erwähnte Begriff des *Puraibashî-ken* [Recht auf Privatsphäre] unterscheidet sich aber so deutlich vom deutschen Begriff des Rechts auf Privatsphäre und der Vorstellung des Begriffs „Privatsphäre“ im Sinne dieser Arbeit, dass hier eine Unterscheidung notwendig ist und daher für die japanischen Sachzusammenhänge durchgängig auch die japanischen Begriffe *Puraibashî-ken* bzw. *Puraibashî* verwendet werden.

Gerichte werden grundsätzlich mit deutschsprachigen Abkürzungen bezeichnet. In Japan gibt es eine einheitliche Gerichtsbarkeit, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, in der Regel mit den drei Instanzen *Chihô saibansho* (Distriktgericht, DG), *Kôtô saibansho* (Obergericht, OG) und *Saikô*

¹³ Einen ausführlichen Überblick über die Frage des Persönlichkeitsschutzes in den Medien geben u.a. FECHNER, in: Medienrecht, 12. Aufl. (2011), Kap. 4; LETTL, in: WPR 2005, 1045 ff.; RIXECKER, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. (2012), Anh. § 12; WENZEL/BURKHARDT, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. (2003).

saibansho (Oberster Gerichtshof, OGH). Da es kein gesondertes Verfassungsgericht gibt, sind die ordentlichen Gerichte, schon in den unteren Instanzen, auch zur Entscheidung über verfassungsrechtliche Fragen befugt.¹⁴ Der OGH als höchste Instanz ist nach Art. 81 der Japanischen Verfassung (JV)¹⁵ für die letztgültige Entscheidung auch über die verfassungsrechtlichen Fragen zuständig.¹⁶ Vereinzelt zitiert sind auch Urteile des *Daishin-in*, das bis 1947 der höchste Gerichtshof in Japan war und mit Erlass der heutigen Verfassung abgeschafft wurde.

Bei den Urteilen des OGH werden in Japan Voten einzelner Richter unter Nennung ihrer Namen veröffentlicht.¹⁷ „Ergänzende Voten“ (*Hosoku iken*) sind dabei Voten, die mit dem Ergebnis der Mehrheit übereinstimmen und nur zusätzliche Aspekte oder erklärende Ausführungen zur Unterstützung der Mehrheitsmeinung enthalten; „Eigenvoten“ (*Iken*, wörtlich: „Voten“) stimmen im Ergebnis, nicht aber in der Begründung des Ergebnisses mit der Mehrheitsmeinung überein und liefern eine abweichende Begründung. „Sondervoten“ (*Hantai iken*, wörtlich: „Gegenvoten“) schließlich sind Meinungen, die nicht mit der Ansicht der Mehrheit übereinstimmen.

Japanische Zeitschriften werden nach ihrem japanischen Namen bzw. ihrer üblichen Abkürzung zitiert, Bücher mit dem – gegebenenfalls abgekürzten – japanischen Titel und einer deutschen Übersetzung in eckigen Klammern. Die vollständigen japanischen Titel sowohl der Bücher als auch der Aufsätze sind im Literaturverzeichnis in japanischer Originalschrift mit lateinischer Umschrift und Übersetzung aufgeführt.

Von den zitierten Gesetzesvorschriften sind nur die wichtigsten, in einem gesonderten Verzeichnis im Anhang zusammengefasst, aufgeführt. Die Übersetzungen aus dem Japanischen dort – wie auch alle weiteren in der gesamten Arbeit – sind, wenn nicht anders vermerkt, von der Verfasserin.

¹⁴ ASHIBE/TAKAHASHI, in: *Kenpō* [Verfassungsrecht], 5. Aufl. (2011), S. 373.

¹⁵ *Nihon-koku kenpō*, Gesetz vom 03.11.1946.

¹⁶ Art. 81 JV: „Der Oberste Gerichtshof ist die höchste Instanz, der die Kompetenz zukommt, über die Verfassungsmäßigkeit jeglicher Gesetze, Verordnungen, Satzungen oder jeglichen Verwaltungshandelns zu entscheiden.“

¹⁷ Gemäß Art. 11 des japanischen Gerichtsgesetzes (*Saibansho-hō*, Gesetz Nr. 59/1947 i.d.F. vom Gesetz Nr. 53/2011) ist nämlich für den OGH vorgeschrieben, dass im Urteil die Voten der einzelnen Richter dargelegt werden müssen, während für alle anderen Gerichte nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 des Gerichtsgesetzes der Grundsatz der Geheimhaltung des Inhalts der Urteilsberatung sowie des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Richter gilt.

C. Bemerkungen zur Medienlandschaft in Japan

Weiter möchte ich noch einige Erläuterungen zur aktuellen Medienlandschaft in Japan vorausschicken. Der Bereich des Rundfunks ist nämlich in Japan zwar ähnlich strukturiert wie in Deutschland. Insbesondere im Bereich der Printmedien bestehen jedoch Besonderheiten, deren Kenntnis für das Verständnis der Fallgestaltungen zum Problemkreis Berichterstattung über Personen hilfreich erscheint.

An Zeitungen gibt es in Japan als große überregionale Zeitungen die *Nihon keizai*-Zeitung, die *Mainichi*-Zeitung, die *Asahi*-Zeitung, die *Yomiuri*-Zeitung sowie die *Sankei*-Zeitung, und daneben diverse Lokalzeitungen mit mehr oder weniger großem Einzugsbereich. Die sogenannten „Sportzeitungen“ (*Supōtsu-shi* bzw. *Supōtsu shinbun*) beschäftigen sich nicht nur – wie der Name nahelegt – mit sportlichen Ereignissen, sondern darüber hinaus auch mit unterschiedlichen aktuellen Nachrichten, und zeichnen sich dabei im Vergleich zu den „seriösen“ Zeitungen durch die Schwerpunktsetzung auf eine leichte Lesbarkeit und einen möglichst großen Unterhaltungswert aus, was sie häufig zu potentiellen Kandidaten für Persönlichkeitsrechtsverletzungen macht.¹⁸

Eine weitere für Japan charakteristische Form von Presseerzeugnissen bilden die jeweils einmal wöchentlich erscheinenden sogenannten Wochenmagazine (*Shūkan-shi*), Zeitschriften unterschiedlichen Inhalts und Anspruchs. Während einige seriös geprägte Wochenmagazine vorwiegend das Ziel verfolgen, politische und zeitgeschichtliche Themen zu reflektieren, betreibt ein Teil der Wochenmagazine ausschließlich Skandal- und Klatschberichterstattung. Die im Vergleich zu den Tageszeitungen geringere Einbindung in das sogenannte *Kisha kurabu*-System [Reporter-Klub-System] und die stärkere Zusammenarbeit mit anonym agierenden freien Mitarbeitern ermöglicht den Wochenmagazinen eine Berichterstattung, die häufig freier von faktischen Zwängen und Rücksichtnahmeerfordernissen ist. Zum Teil haben Wochenmagazine in der Vergangenheit daher eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von politischen Skandalen oder Unregelmäßigkeiten gespielt.¹⁹ Manche der Wochenmagazine repräsentieren allerdings vor allem die Yellow Press und sind für ein aggressives Eindringen in die Privatsphäre von Prominenten auf der Jagd nach Sensationen und Verkaufsschlägern bekannt. Sie sind daher sehr häufig die Urheber einer Persönlichkeitsverletzung auch in den hier behandelten Fällen.²⁰ Schon aufgrund der geringeren Erscheinungsdichte nicht ganz so auffällig wie die Wochenmagazine werden ferner die monatlich erscheinenden sogenannten Monatsmagazine (*Gekkan-shi*).

¹⁸ Einen Überblick über die Presselandschaft Japans gibt MUZIK, in: *Presse und Journalismus in Japan* (1996), S. 31 ff.

¹⁹ SUZUKI, in: *Hōsemi* 595 (2004), S. 73.

²⁰ IGARASHI, in: *Jinkakuken-hō gaisetsu* [Recht der Persönlichkeit] (2003), S. 79.

Eine Besonderheit, die im Hinblick auf persönlichkeitsverletzende Veröffentlichungen relevant werden kann, ist die in Japan übliche Werbepaxis vor allem der Wochenmagazine, die zum einen mit ihren Skandalschlagzeilen auch in seriösen Zeitungen, zum anderen auf Anzeigeplakaten in Stadtbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln vor allem in den Großstädten werben. Dies führt dazu, dass Überschriften oder Skandale ein viel weiteres Publikum als den Leserkreis der Yellow Press erreichen, und verschärft daher die Problematik.²¹

Die bereits erwähnten *Kisha kurabus* [Reporter-Klubs] bezeichnen Zusammenschlüsse von Reportern, die jeweils bei einem bestimmten Regierungsorgan, einer Polizeistelle etc. angesiedelt sind und meist etwa auch die Interviews oder Bekanntgaben des jeweiligen Organs exklusiv ausrichten. Typisch an diesem System ist, dass die Reporter hier alle aktuellen Informationen erhalten können, wenn sie sich bei der Berichterstattung an bestimmte Regeln halten; bei einem Bruch der Verabredung setzen sie sich aber der Gefahr aus, aus dem Klub ausgeschlossen zu werden und künftig keine Informationen mehr zu erhalten.²² Aufgrund dieser faktischen Zwänge erfolgt tendenziell deutlich weniger (Skandal-)Berichterstattung etwa über Politiker oder andere einflussreiche Personen oder z.B. über das Kaiserhaus.²³

²¹ Wie später gezeigt wird, wird die Werbung daher etwa auch schmerzensgelderhöhend berücksichtigt, siehe unten, Kap. 6, B.II.

²² SHIGENORI MATSUI, in: *Masu media-hô nyûmon* [Einführung in das Recht der Massenmedien] 4. Aufl. (2008), S. 15. Eine deutschsprachige Erläuterung des Systems gibt MUZIK, in: *Presse und Journalismus in Japan* (1996), S. 43 ff., 134 ff.

²³ Z.B. wurde die bevorstehende Verlobung des jetzigen Kronprinzen lange vor der Öffentlichkeit geheimgehalten, ebenso der Krankheitszustand des letzten Tenno kurz vor seinem Tode, vgl. SHIGENORI MATSUI, in: *Masu media no hyôgen no jiyû* [Die Meinungsäußerungsfreiheit der Massenmedien] (2005), S. 258 ff.; YAMAKAWA, in: *Yamakawa/Yamada* (Hrsg.), *Yûmei-jin to puraibashî* [Prominente und Privatsphäre] (1987), S. 50 ff.

Kapitel 2

Überblick über den Schutz der Privatsphäre in Deutschland

Im nachfolgenden Teil wird zunächst ein Überblick über den Schutz der Privatsphäre im deutschen Recht gegeben, um eine Basis für die vergleichende Analyse des japanischen Rechts zu schaffen. Zunächst werden die Rechtsgüter, die dem Schutz der Privatsphäre dienen, und deren Schutzbereiche zusammengefasst (A.); anschließend werden die Rechtsfolgen besprochen, die bei Verletzungen dieser Rechtsgüter zur Verfügung stehen (B.). Schließlich gehe ich noch auf ein Spezialproblem ein, das gerade für den Vergleich mit dem japanischen Recht interessant ist, nämlich den postmortalen Persönlichkeitsschutz (C.).

A. Die relevanten Schutzbereiche

I. Das Recht am eigenen Bild

Schutz vor einem Eingriff in die Privatsphäre durch eine Bildberichterstattung bietet im deutschen Recht das Recht am eigenen Bild, das in den §§ 22 ff. KUG gesetzlich normiert ist. Danach dürfen Bildnisse, sofern der Betroffene nicht damit einverstanden ist, nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KUG und wenn keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden, § 23 Abs. 2 KUG, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Unter den Ausnahmetatbeständen des § 23 Abs. 1 KUG von besonderer Bedeutung und aktuell in der Diskussion ist die Ausnahme für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Nr. 1.

Die bis 2004 etablierte Rechtsprechung unterschied dazu zwischen „relativen Personen der Zeitgeschichte“, bei denen sich die zeitgeschichtliche Bedeutung aus dem Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis ergab,¹ und den sogenannten „absoluten Personen der Zeitgeschichte“, an denen auf Grund ihres Status oder ihrer Bedeutung unabhängig von einem bestimmten Ereignis ein Informationsinteresse bestand und zu denen neben Staatsoberhäuptern und Politikern auch sonstige Prominente wie etwa be-

¹ LETTL, in: WRP 2005, S. 1053; BVerfG, in: NJW 2001, 1921 (1923).